



**Richtlinie der Stadt Lüdenscheid
zur Einrichtung eines Altstadtbeirates zur Bürgerbeteiligung
sowie zur Vergabe der Budgets aus den Verfügungsfonds
im Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid,, (*)
vom 08.06.2017**

(* Das Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 07.03.2016 als Erweiterungsgebiet des Stadtumbaugebiets „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ festgelegt.)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (FRL Stadterneuerung 2008), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 29.05.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Präambel**
- 2 **Altstadtbeirat**
 - 2.1 Aufgaben des Altstadtbeirates
 - 2.2 Zusammensetzung und Funktionsweise des Altstadtbeirates
 - 2.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Altstadtbeirates
 - 2.4 Entscheidungen über Anträge an den Altstadtfonds
 - 2.5 Vergabejury zum Investitionsfonds Altstadt
 - 2.6 Sonstige Regelungen zum Altstadtbeirat, zur Vergabejury und zur Laufzeit
- 3 **Altstadtfonds**
 - 3.1 Fördergrundsätze und Förderzweck
 - 3.2 Fördervoraussetzungen
 - 3.3 Zuwendungsempfänger
 - 3.4 Förderfähige Kosten
 - 3.5 Förderausschluss
 - 3.6 Art, Form und Höhe der Förderung
 - 3.7 Antragstellung und Bewilligung
 - 3.8 Pflichten des Fördernehmers
 - 3.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung
- 4 **Investitionsfonds Altstadt**
 - 4.1 Fördergrundsätze und Förderzweck
 - 4.2 Fördervoraussetzungen
 - 4.3 Zuwendungsempfänger
 - 4.4 Förderfähige Kosten
 - 4.5 Förderausschluss
 - 4.6 Art, Form und Höhe der Förderung
 - 4.7. Antragstellung und Bewilligung
 - 4.8 Pflichten des Fördernehmers
 - 4.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung
- 5 **Inkrafttreten**

Anlage 1 Auszug Ziffern 14 und 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Anlage 2 Abgrenzung des Programmgebiets „Altstadt Lüdenscheid“

1 Präambel

Die Stadt Lüdenscheid fördert die aktive Mitwirkung der Bewohnerinnen / Bewohner, freier Träger, Betriebe, Vereine und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts (IHK) Altstadt“.

Die Stadt Lüdenscheid richtet hierzu für das Programmgebiet einen „Altstadtbeirat“ ein. Dieser diskutiert über die mit der Entwicklung der Altstadt verbundenen Vorhaben, er entscheidet zudem über den Einsatz der Mittel aus den Verfügungsfonds.

Zur finanziellen Förderung von Projekten im Programmgebiet werden zwei Verfügungsfonds eingerichtet. Gemeinwesenorientierte Vorhaben werden gemäß (gem.) Nr. 17 der FRL Stadterneuerung 2008 über den „Altstadtfonds“, investive Vorhaben gem. Nr. 14 der FRL Stadterneuerung 2008 über den „Investitionsfonds Altstadt“ gefördert. Die Förderungen erfolgen im Rahmen von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW über das Programm „Stadtumbau West“, wobei ein Eigenmittelan teil der Stadt Lüdenscheid in Höhe von 20 % enthalten ist. Die Laufzeiten beider Verfügungsfonds enden mit Ende des Durchführungszeitraumes für diese Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt.

Ziel dieser Instrumente ist die Beteiligung der lokalen Akteure in der Altstadt bei der Umsetzung des IHK Altstadt. Durch die Verlagerung von Entscheidungskompetenz über die Verfügungsfonds in das Gebiet Altstadt sollen die Zuschüsse zu den Projekten, unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen, zügig und zielgenau vergeben werden. Es soll damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit dem Gebiet der Altstadt erzielt werden.

2 Altstadtbeirat

2.1 Aufgaben des Altstadtbeirates

- 2.1.1 Der Altstadtbeirat ist zusammen mit dem Altstadtbüro das Bindeglied zwischen der Stadt Lüdenscheid und den im Gebiet lebenden und arbeitenden Bewohnerinnen / Bewohner, Vereinen, Verbänden und sonstigen bürgerschaftlichen Akteuren, sowie zu Gewerbetreibenden und Immobilienbesitzerinnen / -besitzer und zu den Einrichtungen und Institutionen im Programmgebiet.
- 2.1.2 Der Altstadtbeirat dient der Information und der Diskussion gebietsbezogener Themen. In seinen öffentlichen Sitzungen trägt er zur Herstellung von Transparenz und zum Austausch zwischen betroffenen und interessierten Bürgerinnen / Bürger und zur Vernetzung aktiver Menschen und Institutionen im Stadtteil bei. Er hat eine Multiplikatorenfunktion und regt dadurch zum Mitmachen und zum zusätzlichen bürgerschaftlichen Engagement an.
- 2.1.3 Der Altstadtbeirat wirkt dabei mit, das IHK Altstadt vor Ort kontinuierlich demokratisch abzustimmen und fortzuschreiben. Er hat eine beratende Funktion für die Verwaltung und für das Altstadtbüro, er kann Begehren an die Verwaltung und an den Rat der Stadt Lüdenscheid richten.
- 2.1.4 Der Altstadtbeirat entscheidet über den Einsatz der Mittel aus dem Altstadtfonds (siehe Abschnitt 2.4) nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsendet Mitglieder in die Vergabejury zum Investitionsfonds Altstadt (siehe Abschnitt 2.5).
- 2.1.5 Der Altstadtbeirat verfügt ansonsten nicht über Entscheidungsbefugnisse wie die kommunalverfassungsrechtlich legitimierte Gremien der Stadt Lüdenscheid.

2.2 Zusammensetzung und Funktionsweise des Altstadtbeirates

- 2.2.1 Der Altstadtbeirat soll die gesellschaftliche, kulturelle und demografische Situation in der Altstadt abbilden. Er setzt sich zusammen aus Bewohnerinnen / Bewohner mit erstem Wohnsitz in der Altstadt sowie aus fachkompetenten Personen aus Institutionen, Vereinen usw., die in der Altstadt soziale, kulturelle, bildungsbezogene oder wirtschaftliche Belange vertreten.
- 2.2.2 Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Stadtteilbeirat wird auf 16 Personen festgelegt. Die Mitglieder des Altstadtbeirates sind namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung namentlich benannt. Das Mindestalter für einen Sitz im Altstadtbeirat beträgt 16 Jahre.
- 2.2.3 Vertreter des Altstadtbüros und der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid sind regelmäßige Teilnehmer des Altstadtbeirates. Sie haben in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Fraktionen des Rates der Stadt Lüdenscheid können jeweils einen Vertreter/ eine Vertreterin als beratendes Mitglied für den Altstadtbeirat benennen.
- 2.2.4 Um die in der Stadtteilarbeit seit längerem aktiven Gruppen und Einrichtungen im Altstadtbeirat vertreten zu haben, haben diese Gruppen/ Einrichtungen das Recht, aus ihren Reihen für die unten genannten Themenbereiche Mitglieder in den Altstadtbeirat zu entsenden. Die Gruppen/ Einrichtungen werden durch das Altstadtbüro zur Benennung von geeigneten Personen für die jeweiligen Sitze im Altstadtbeirat aufgefordert und haben dann vier Wochen Zeit, diese zu benennen. Sollte die Gruppe/ Einrichtung innerhalb dieser Zeit keine geeignete Person benennen, hat der Altstadtbeirat das Recht, den Sitz an eine andere geeignete Person zu vergeben.
- 2.2.5 Die erstmalige Besetzung der Sitze im Altstadtbeirat erfolgt durch eine Bestätigung der benannten Mitglieder durch die anwesenden Teilnehmer einer öffentlich bekannt gemachten, für alle Bewohner offenen Veranstaltung wie ein Altstadttag oder eine Stadtteilkonferenz.
- 2.2.6 Für die Besetzung der in Ziffer 2.2.8 mit N.N. bezeichneten stimmberechtigten Bewohnerinnen / Bewohner und Vertreterinnen / Vertreter der Themenbereiche und gegebenenfalls (ggf.) deren jeweilige Stellvertretungen werden interessierte und geeignete Personen durch das Altstadtbüro über öffentliche Aufrufe gesucht. Sollten sich mehr Interessenten melden als Sitze im Altstadtbeirat zur Verfügung stehen, wird im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Altstadttagen, Stadtteilkonferenzen oder auf öffentlichen Sitzungen des Altstadtbeirates durch Los entschieden.
- 2.2.7 Die Mitglieder des Altstadtbeirates sollen bei ihren Entscheidungen die Interessen des Stadtteils insgesamt im Blick haben. Sie sollen auch ihr jeweiliges Themengebiet vertreten, ohne dabei die Interessen der Einrichtung, für die sie tätig sind, in den Vordergrund zu stellen.

2.2.8 Der Altstadtbeirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mitglieder mit Stimmrecht (insgesamt 16)	Anzahl	Benennung durch
<i>Anwohnerinnen / Anwohner mit erstem Wohnsitz in der Altstadt</i>	2	<i>N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
Fachkompetente Vertreterinnen / Vertreter für die zentralen Themenbereiche		
<i>Bauen / Wohnen</i>	2	<i>Altstadt Lüdenscheid e.V. (1) N.N. (Hausbesitzer (1)) – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Freiraum / Mobilität</i>	1	<i>Behindertenbeirat N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Kita / Schule / Erziehung</i>	1	<i>Vertreterin / Vertreter Kitas / Schulen N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Familien / Jugend(arbeit)</i>	1	<i>Stadtjugendring Kinderschutzbund N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Senioren(arbeit)</i>	1	<i>AWO N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Einzelhandel / Dienstleistungen / Gastronomie</i>	3	<i>Onkel Willi & Söhne e.V. (1) N.N. – siehe Ziffer 2.2.6 N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Nachbarschaft / Integration / Gemeinwesenarbeit</i>	2	<i>Ev. / Kath. Kirchen Migrantenselbstorganisationen Halber Apfel Kleiner Prinz N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>
<i>Kultur und Freizeitleben</i>	3	<i>Freunde der Stadtbücherei e.V. Lüdenscheider Altstadtbühne e.V. Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V. Stiftung Altstadtorgel Lüdenscheid Freunde der Musikschule e.V. Förderverein der VHS Lüdenscheid e.V. Kunstfreunde Lüdenscheid e.V. N.N. – siehe Ziffer 2.2.6</i>

2.2.9 Sollten Mitglieder des Altstadtbeirates wiederholt unentschuldigt nicht zu den Sitzungen erscheinen oder sollten sie die Sitzungen wiederholt in außergewöhnlicher Weise stören, so kann der Altstadtbeirat einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter als Mitglieder des Altstadtbeirates absetzen. Die Abstimmung hierüber muss vorab als Tagesordnungspunkt fristgemäß angekündigt worden sein.

2.2.10 Die in den Altstadtbeirat stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertretungen entsendenden Organisationen haben das Recht, diese Personen wieder zurückzuziehen und neue Personen zu benennen. Diese Veränderungen sind durch den Altstadtbeirat mehrheitlich zu bestätigen.

2.2.11 Im Falle eines Ausschlusses oder eines Rücktritts eines stimmberechtigten Mitglieds beziehungsweise (bzw.) einer Stellvertretung hat die entsendende Organisation / haben die entsendenden Organisationen das Recht, innerhalb von vier Wochen

nach Bekanntgabe dieses Vorgangs eine andere Person zu nominieren. Diese wird durch mehrheitlichen Beschluss des Altstadtbeirats in das Gremium aufgenommen. Erfolgt keine Nominierung oder keine Zustimmung durch den Altstadtbeirat, kann der Sitz durch Beschluss des Altstadtbeirats an andere geeignete Personen vergeben werden.

- 2.2.12 Der Altstadtbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Sitzungen beschließen, ganz oder in Teilen in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

2.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Altstadtbeirates

- 2.3.1 Der Altstadtbeirat tagt grundsätzlich alle 3 Monate. Die Mitglieder des Altstadtbeirates werden durch das Altstadtbüro spätestens 14 Tage vor einer jeweiligen Sitzung zur nächsten Sitzung eingeladen. Relevante Unterlagen wie Protokolle und Förderanträge inklusive der Beurteilung der Förderfähigkeit sind ebenfalls unter Berücksichtigung dieser Frist zu versenden.
- 2.3.2 Einladungen und die Übersendung sonstiger Informationen erfolgen grundsätzlich über E-Mails. Die Mitglieder des Altstadtbeirates stimmen zu, dass die von ihnen benannte Mailadresse für die interne Kommunikation der Mitglieder des Altstadtbeirates den anderen bekannt gegeben werden darf.
- 2.3.3 Dem Altstadtbüro obliegt die Geschäftsführung des Altstadtbeirates. Es lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Diskussionen und protokolliert die Sitzungen.
- 2.3.4 Für die Beschlussfähigkeit ist eine fristgemäße Einladung und die Anwesenheit von mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Altstadtbeirates oder deren Stellvertretungen erforderlich. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen. Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung sowie über den Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen.

2.4 Entscheidungen über Anträge an den Altstadtfonds

- 2.4.1 Beschlussfassungen über Anträge an den Altstadtfonds erfolgen grundsätzlich nach Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und nach einer Diskussion im Altstadtbeirat.
- 2.4.2 Ist ein Mitglied des Altstadtbeirates durch ein Projekt im Rahmen des Altstadtfonds begünstigt, so nimmt dieses Mitglied an der Diskussion und an der Abstimmung über den Förderantrag nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder des Altstadtbeirates, die für einen Projektträger oder antragstellenden Verein verantwortlich tätig oder von ihm wirtschaftlich abhängig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Altstadtbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen über dessen Stimmberechtigung.
- 2.4.3 Für Fälle, bei denen die Durchführung eines Vorhabens dadurch gefährdet wäre, dass eine rechtzeitige ordentliche Beschlussfassung durch den Altstadtbeirat ohne Einberufung einer gesonderten Sitzung nicht möglich ist, kann die Stadtverwaltung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Gang setzen. Das Altstadtbüro wird in diesem Fall den Förderantrag mit einem ausformulierten Beschlussvorschlag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Altstadtbeirates zusenden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Altstadtbeirates melden dann inner-

halb von 10 Tagen ihr jeweiliges Votum schriftlich oder per E-Mail an das Altstadtbüro.

Wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Altstadtbeirates eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben, gilt die mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidung.

Das Umlaufbeschlussverfahren wird dann ausgesetzt, wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Altstadtbeirates schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erheben, oder wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Altstadtbeirates eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben.

Wenn ein Beschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wird mit Vorlaufzeit von mindestens einer Woche zu einer ordentlichen Sitzung des Altstadtbeirates geladen, die binnen zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist stattfinden muss.

2.4.4 Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per E-Mail erfolgen. Die Regelungen zum Umlaufverfahren kommen dann entsprechend zur Anwendung.

2.4.5 Der Altstadtbeirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Antragsteller sind.

2.5 Vergabejury zum Investitionsfonds Altstadt

2.5.1 Der Altstadtbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vergabejury, die eingegangene Anträge an den Investitionsfonds Altstadt diskutiert und nach Maßgabe dieser Richtlinie über diese entscheidet.

2.5.2 Da es sich bei Projekten aus diesem Fonds um wirtschaftsnahen Projekte handelt, bei denen eine 50 %ige Eigenbeteiligung der Antragsteller erforderlich ist, sollen die wirtschaftsnahen Vertreter des Altstadtbeirates ein relativ höheres Gewicht erhalten.

2.5.3 Die Vergabejury setzt sich daher folgendermaßen zusammen:

Mitglieder mit Stimmrecht (insgesamt 10)	Anzahl
<i>Anwohnerinnen / Anwohner mit erstem Wohnsitz in der Altstadt</i>	1
<i>Bauen / Wohnen / Freiraum / Mobilität</i>	3
<i>Kita / Schule / Erziehung / Jugend(arbeit)/Familien / Senioren(arbeit)</i>	1
<i>Einzelhandel / Dienstleistungen / Gastronomie</i>	3
<i>Nachbarschaft / Integration / Gemeinwesenarbeit</i>	1
<i>Kultur und Freizeitleben</i>	1

2.5.4 Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern der Vergabejury oder deren Stellvertretungen erforderlich. Die in den Abschnitten 2.1 bis 2.4 zum Altstadtbeirat kommen für die Vergabejury zum Investitionsfonds analog zur Anwendung.

2.5.5 Das Altstadtbüro informiert den Altstadtbeirat vor der Diskussion und Beschlussfassung durch die Jury über die Anträge an den Investitionsfonds Altstadt sowie im Nachgang über deren Entscheidung.

2.6 Sonstige Regelungen zum Altstadtbeirat, zur Vergabejury und zur Laufzeit

- 2.6.1 Der Altstadtbeirat und die Vergabejury zum Investitionsfonds können sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.
- 2.6.2 Der Altstadtbeirat und die Vergabejury zum Investitionsfonds arbeiten jeweils für die Dauer von zwei Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit. Danach werden die Gremien neu gebildet, um ggf. weiteren Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben.
- 2.6.3 Bis zur Neubesetzung des Altstadtbeirates und der Vergabejury zum Investitionsfonds arbeiten die jeweils aktuellen Gremien kommissarisch weiter.

3 Altstadtfonds

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Anlage 1, Ziffer 17) fördert die Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ die aktive Mitwirkung der Bewohnerinnen / Bewohner, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des IHK Altstadt.

Zu diesem Zweck richtet die Stadt Lüdenscheid einen gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Altstadtfonds“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Lüdenscheid und der vom Land NRW bewilligten Zuwendungen.

3.1 Fördergrundsätze und Förderzweck

- 3.1.1 Über den Altstadtfonds werden zeitnah Projekte finanziell gefördert, die der Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts dienen.
- 3.1.2 Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 3.1.3 Die Projekte und Aktionen müssen einen eindeutigen Bezug zur Altstadt haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wirken.
- 3.1.4 Die Maßnahmen im Rahmen des Altstadtfonds sollen von Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbsthilfe geprägt sein. Sie sollen aus der Bewohnerschaft bzw. von Einrichtungen und Organisationen aus dem Quartier initiiert werden. Sie müssen einen signifikanten Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/ oder Vernetzung der Bewohnerinnen / Bewohner oder der Einrichtungen und Organisationen des Programmgebiets leisten.
- 3.1.5 Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem, sollten idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:
 - Stärkung des Images der Altstadt.
 - Erhöhung der Identifikation der Bewohnerinnen / Bewohner mit der Altstadt.
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Altstadt.
 - Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte und des Zusammenlebens der verschiedenen Generationen und Kulturen in der Altstadt.
 - Stärkung der Vernetzung von Einrichtungen und Organisationen in der Altstadt.
 - Belebung der Stadtteilkultur und Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion.
 - Stärkung der Wohnfunktion des Stadtteils.

- Förderung der Teilhabe der Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Altstadt.
- Weiterbildung und Informationsverbreitung, soweit dies für die Erreichung der Ziele des IHK Altstadt erforderlich ist.
- Gestaltung des öffentlichen Raums.

Projekte, die nicht den Zielen und Grundsätzen des IHK entsprechen, sind nicht förderfähig und werden von der Stadtverwaltung ausgeschlossen.

3.1.6 Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

3.2 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme dient dem Förderzweck und entspricht den Zielen des IHK Altstadt, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Die Mittel aus dem Altstadtfonds dürfen nicht die Regelfinanzierung von bereits laufenden Projekten und Maßnahmen ersetzen.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lüdenscheid abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen - insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen - Bestimmungen zu beachten.
- Die Mindestteilnehmerzahl für Aktionen, Kurse und Workshops beträgt 5 Teilnehmer.
- Grundsätzlich sollten die Vorhaben nicht länger als ein Jahr dauern. Spätestens zwei Monate nach dem in dem Förderbescheid benannten Laufzeitende eines Vorhabens muss der Fördernehmer einen vollständigen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel erbringen. Erfolgt dies nicht, kann das Projekt von der Förderung ausgeschlossen werden.

3.3 Zuwendungsempfänger

3.3.1 Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein:

- Bewohnerinnen / Bewohner im Stadtumbaugebiet Altstadt.
- Unternehmerinnen / Unternehmer mit Sitz im Stadtumbaugebiet Altstadt.
- Vereine und Bürgerinitiativen.
- Gemeinnützige Träger.
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

3.3.2 Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid können nicht Zuwendungsempfänger sein. Dies gilt nicht für diesen Einrichtungen zugehörige private Fördervereine oder ähnliches.

3.4 Förderfähige Kosten

- 3.4.1 Die Fördermittel können für Sach- und Honorarkosten sowie für kleinere investive Projekte verwendet werden. Bei investiven Maßnahmen ist der Nutzen für den Stadtteil deutlich hervorzuheben, und die Maßnahme muss in eine Aktivität im Stadtteil und / oder eine Aktion im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingebettet sein.
- 3.4.2 Gefördert werden nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten. Förderfähig sind folgende Kostenarten:
- Sachkosten.
 - Honorarkosten im Rahmen der Richtlinien des Fördergebers und der Stadt Lüdenscheid.
 - Investitionsgüter, die im Stadtumbaugebiet Altstadt zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben und eingesetzt werden.
- 3.4.3 Aus den über den Verfügungsfonds Altstadt finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Finanzierung der Folgekosten wurde von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.
- 3.4.4 Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel des Altstadtfonds plausibel dargestellt wird. Eine Folgeförderung soll grundsätzlich nur degressiv in Schritten von jeweils 20 % bezogen auf die erstmalige Förderhöhe erfolgen.
- 3.4.5 Im Rahmen der Umsetzung der Projekte werden grundsätzlich Eigenleistungen durch den Fördernehmer erwartet. Diese sind von ihm im Rahmen der Antragstellung zu benennen und im Rahmen des Projektberichts darzulegen. Eigenleistungen können freiwillige Arbeit, Verwaltungsaufwand sowie Sachleistungen wie Raummieten, Fahrtkosten etc. sein.

3.5 Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Bauliche Maßnahmen.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind. Als Beginn gelten der Kauf von Sachmitteln sowie der Abschluss von Leistungs- oder Lieferungsaufträgen. Vorbereitende Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Lüdenscheid oder einer Einrichtung gehören.

3.6 Art, Form und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

- Das jährliche Budget des Altstadtfonds ergibt sich auf Grundlage der durch den Fördergeber bewilligten Mittel und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Lüdenscheid.
- Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100 Euro beträgt (Bagatellgrenze).
- Die Bezuschussung von Projekten kann bis zur vollständigen Übernahme der förderfähigen Gesamtkosten erfolgen.
- Der Zuschuss soll den Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt. Solche Anträge werden im Falle einer Befürwortung durch den Altstadtbeirat an den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Lüdenscheid zur dortigen Beschlussfassung weitergeleitet.
- Die Höhe der Förderung ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich der erfolgten Einnahmen und den Zuschüssen Dritter.

3.7 Antragstellung und Bewilligung

- 3.7.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich über das Altstadtbüro an die Stadt Lüdenscheid (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Die Stadtverwaltung stellt hierzu ein geeignetes Antragsformular bereit, das zu verwenden ist. Im Altstadtbüro erfolgt die Beratung der Antragsteller bei der Entwicklung der Projektideen und eine Unterstützung bei der Formulierung der Förderanträge.
- 3.7.2 Anträge müssen grundsätzlich 28 Tage vor einer jeweiligen Sitzung des Altstadtbeirates beim Altstadtbüro eingegangen sein, um eine Antragsberatung und Antragsprüfung sowie eine rechtzeitige Versendung des Antrags gewährleisten zu können.
- 3.7.3 Die Reihenfolge der Bearbeitung der Antragsstellung richtet sich nach dem Eingangsdatum. Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.
- 3.7.4 Die Stadtverwaltung klärt in Zusammenarbeit mit dem Altstadtbüro im Vorfeld die formale Förderfähigkeit der beantragten Projekte - auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.
- 3.7.5 Anträge, die nach der Prüfung als nicht förderfähig bewertet sind, werden dem Altstadtbeirat nachrichtlich unter Benennung der Ausschlussgründe zur Kenntnis gegeben.
- 3.7.6 Alle förderfähigen Anträge werden den Mitgliedern des Altstadtbeirates 14 Tage vor einer jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt.
- 3.7.7 Der Altstadtbeirat entscheidet über die Förderwürdigkeit der jeweiligen Anträge. Die Mittel werden durch den Altstadtbeirat nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Anträge mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro werden gem. Abschnitt 3.6 nach dem Votum durch den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Lüdenscheid entschieden.

- 3.7.8 Die Antragsteller sind zur Vorstellung ihrer Anträge zu den Sitzungen einzuladen, damit der Altstadtbeirat sich ein Bild über die jeweiligen Anträge und die Antragsteller machen kann.
- 3.7.9 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage eines Finanzplans, der als Bestandteil des Förderantrages einzureichen ist. Die Kostenermittlung wird durch das Altstadtbüro und die Stadtverwaltung geprüft.
- 3.7.10 Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Altstadtbeirates durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt.
- 3.7.11 Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- 3.7.12 Auf Grundlage eines schriftlichen Antrags kann die Stadtverwaltung bei Vorliegen ausreichender Gründe dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Förderantrags kann aus einer Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

3.8 Pflichten des Fördernehmers

- 3.8.1 Mit der Maßnahmenumsetzung darf erst nach Vorliegen des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden, ggf. droht der Verlust der Förderung (siehe Abschnitt 3.5).
- 3.8.2 Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- 3.8.3 Die Vergabe von Leistungen (Einkäufe, Verträge) muss analog den Vergabekriterien des Fördergebers bzw. der jew. gültigen Vergabeordnung der Stadt Lüdenscheid erfolgen.
- 3.8.4 Änderungen an den Antragsinhalten sowie Veränderungen einzelner Kostenpositionen innerhalb des Finanzplans von mehr als 20 % sind vorab rechtzeitig mit der Stadtverwaltung bzw. mit dem Altstadtbüro abzustimmen.
- 3.8.5 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Durchführung des Vorhabens die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hierzu gehören:
- Ein kurzer Projektbericht samt Fotodokumentation.
 - Eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/ Ausgaben).
 - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (jeweils zwei Belegexemplare).
 - Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.
 - Sofern Gegenstände angeschafft werden, sind diese zu inventarisieren.
- 3.8.6 Zu jedem Projekt ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit dem Altstadtbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch den Altstadtfonds über das Programm "Stadtumbau West" unter Einsatz von Mitteln des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Lüdenscheid zu verweisen. Die Vergaberichtlinien und

die Publizitätsvorschriften des Zuwendungsgebers sind einzuhalten. Die dafür notwendigen Materialien sind im Altstadtbüro erhältlich.

- 3.8.7 Der Fördernehmer überlässt der Stadt Lüdenscheid das Nutzungsrecht an den Materialien der Öffentlichkeitsarbeit und an den im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Fotos und Videos für deren Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.8.8 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen Prüfern externer Prüfinstanzen, städtischen Bediensteten oder Beauftragten (Altstadtbüro) jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 3.8.9 Die über den Verfügungsfonds angeschafften Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben in der Altstadt in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern diese dem Verwendungszweck entsprechen und sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer zur Erfüllung des Verwendungszweckes selbst benötigt werden.
In Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Lüdenscheid nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Zuwendungsbescheid in Höhe dieser Gebühr durch die Stadt Lüdenscheid zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurück zu fordern.
Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist aktiv, offensiv und transparent bekannt zu machen. Sollte es ein quartiersbezogenes Instrument zum Verleih von über den Verfügungsfonds angeschafften Gegenständen geben, dann verpflichtet sich der Fördernehmer, sich in der erforderlichen Form dort zu beteiligen.

3.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung

- 3.9.1 Der Fördernehmer finanziert die bewilligte Förderung grundsätzlich vor. Er beantragt bei der Stadtverwaltung die Auszahlung des Zuschusses mit Vorlage des Verwendungsnachweises samt vollständigen Unterlagen (siehe Abschnitt 3.8) im Original (Kostenerstattungsprinzip).
- 3.9.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorliegen.
- 3.9.3 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Lüdenscheid liegt, wenn eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre, und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 3.9.4 Im Rahmen einer jeden neuen Zwischenzahlung ist die Verwendung der bis dahin verausgabten Mittel und deren ordnungsgemäße Vergabe nachzuweisen.
- 3.9.5 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert.
- 3.9.6 Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen Regelungen der VVG § 44 LHO NRW, dieser Richtlinie oder gegen Auflagen aus dem Förderbescheid verstoßen wird oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers.

In diesen Fällen kann der Förderbescheid - auch nach Auszahlung des Zuschusses - widerrufen, abgeändert bzw. zurückgenommen werden. Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

4 Investitionsfonds Altstadt

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Anlage 1, Ziffer 14) fördert die Stadt Lüdenscheid im Rahmen der Umsetzung des IHK Altstadt Maßnahmen zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Altstadt.

Zu diesem Zweck richtet die Stadt Lüdenscheid einen gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Investitionsfonds Altstadt“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Lüdenscheid und der vom Land NRW bewilligten Zuwendungen.

4.1 Fördergrundsätze und Förderzweck

- 4.1.1 Über den Investitionsfonds Altstadt werden insbesondere investive Projekte finanziell gefördert, die der Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts dienen. Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets „IHK Altstadt“ gefördert.
- 4.1.2 Die Projekte und Aktionen müssen einen eindeutigen Bezug zur Altstadt haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wirken.
- 4.1.3 Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 4.1.4 Über die Verwendung der Mittel aus dem Investitionsfonds Altstadt entscheidet die Vergabejury (siehe Abschnitt 2.5).

4.2. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen entsprechen den in Abschnitt 3.2 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.

4.3 Zuwendungsempfänger

Die möglichen Zuwendungsempfänger entsprechen denen in Abschnitt 3.3 getroffenen Regelungen des Altstadtfonds.

4.4 Förderfähige Kosten

- 4.4.1 Die Mittel des Investitionsfonds Altstadt können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Die Förderobergrenze liegt bei 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.
- 4.4.2 Der Teil der förderfähigen Gesamtkosten eines jeweiligen Projekts, der nicht aus der Städtebauförderung gefördert wird, kann auch für begleitende nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 4.4.3 Es sollen Maßnahmen von möglichst kurzer Dauer unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Altstadt haben.
- 4.4.4 Aus den über den Investitionsfonds Altstadt finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Folgekosten wurden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.
- 4.4.5 Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel des Investitionsfonds Altstadt plausibel dargestellt wird. Eine Folgeförderung soll grundsätzlich nur degressiv in Schritten von jeweils 20 % bezogen auf die erstmalige Förderhöhe erfolgen.
- 4.4.6 Gefördert werden:
- Maßnahmen zur Stärkung von Kultur in der Altstadt.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt.
 - Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes.
 - Maßnahmen zur Imagebildung.
 - Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie.
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - Maßnahmen/ Aktionen/ Workshops zur Aufwertung der Altstadt
 - Mitmachaktionen/ Festivitäten in der Altstadt
- 4.4.7 Gefördert werden können nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten.

4.5 Förderausschluss

Die Kriterien, die zum Ausschluss von Projekten von der Förderung führen, entsprechen den in Abschnitt 3.5 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.

4.6 Art, Form und Höhe der Förderung

Die Regelungen zur Art, zur Form und zur Höhe der Förderung von Projekten entsprechen den in Abschnitt 3.6 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.

4.7 Antragstellung und Bewilligung

Die Regelungen zur Antragstellung und zur Bewilligung von Projekten entsprechen den Abschnitt 3.7 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.

4.8 Pflichten des Fördernehmers

Die Pflichten des Fördernehmers entsprechen den in Abschnitt 3.8 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.

4.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung

Die Regelungen zur Mittelauszahlung und zur Verwendungsprüfung entsprechen den in Abschnitt 3.9 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.06.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Anlage 1

zur Richtlinie der Stadt Lüdenscheid zur Einrichtung eines Altstadtbeirates zur Bürgerbeteiligung sowie zur Vergabe der Budgets aus den Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid,, vom 08.06.2017

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 -)
(Auszug: Ziffern 14 und 17)**

(...)

14. Verfügungsfonds

- (1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand - bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.
- (2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHOi. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(...)

17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepteseinrichten, können gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.
- (3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

(...)

Anlage 2
zur Richtlinie der Stadt Lüdenscheid zur Einrichtung eines Altstadtbeirates zur Bürgerbeteiligung sowie zur Vergabe der Budgets aus den Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid,“ vom 08.06.2017

Abgrenzung des Programmgebiets „Altstadt Lüdenscheid“

- Gebietskarte -

